

Anzeige Errichtung/Betrieb einer Eigengewinnungsanlage (§ 7 WAS)

Der Anzeige ist ein Lageplan mit Einzeichnung der Eigengewinnungsanlage und deren Leitungen beizufügen.

Grundstück: Straße: _____
Gemarkung: _____
Flur-Nr.: _____
PLZ/Ort: _____

Grundstückseigentümer: Name/Vorname: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____

Art der Anlage: Brauchwasserbrunnen Regenwasserzisterne

Nutzung für: Gartenbewässerung Toilettenspülung

Werden Rohrleitungen der Eigengewinnungsanlage ins Gebäude geführt? ja nein

Unten aufgeführte Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

- ◆ Gemäß § 5 der Wasserabgabebesatzung (WAS) vom 19.12.2005 ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus der Wasserversorgungseinrichtung zu decken. **Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Abnahme von Wasser für die Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung.** Sämtliche andere Zwecke bedürfen einer Beschränkung der Benutzungspflicht gem. § 7 WAS, die gesondert beantragt werden muss. Diese wird nicht erteilt, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist.
- ◆ **Es ist sicherzustellen, dass durch die Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Querverbindungen sind daher verboten. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit nicht erdverlegt, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Alle Entnahmestellen der Eigengewinnungsanlage sind mit den Worten „Kein Trinkwasser“ schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).**
- ◆ Unabhängig von dieser Meldung beim Zweckverband ist die Errichtung und der Betrieb einer Eigengewinnungsanlage gem. § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung auch dem Landratsamt Rhön-Grabfeld - Gesundheitsamt anzuzeigen, sofern die Anlage im Haushalt zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgung installiert wird.
- ◆ Für das von der Eigengewinnungsanlage entnommene Wasser, welches nach Nutzung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind Kanalgebühren zu entrichten. Hier sind ggf. Zählleinrichtungen vorgeschrieben. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich beim zuständigen Betreiber der Entwässerungseinrichtung.
- ◆ Vor Errichtung eines Brauchwasserbrunnens ist eine Bohr- und Nutzungsanzeige nach Art. 34 BayWG beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet III/6, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu stellen. In Trinkwasserschutzgebieten sind keine Bohrungen zulässig. Im quantitativen Heilquellenschutzgebiet von Bad Königshofen sind Bodeneingriffe nur bis zu bestimmten Tiefen zulässig. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der zuständigen Stelle.